

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 13. Februar 2006

Satzungen

4.1.2006	Prüfungsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein für Betriebswirtinnen und Betriebswirte für Management im Gesundheitswesen	96
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Verwaltungsvorschriften

31.1.2006	Öffentliches Auftragswesen; Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge Gl.Nr. 7220.23	100
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

26.1.2006	Sammlung der Deutschen Umwelthilfe e.V.	108
30.1.2006	Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes	108
30.1.2006	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).	108
30.1.2006	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	108
13.2.2006	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).	109
13.2.2006	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).	109

– Sonstige –

30.1.2006	Bekanntmachung der HSH Nordbank AG	109
-----------	----------------------------------------------	-----

Stellenausschreibungen	110
-----------------------------------------	------------

Satzungen

Prüfungsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein für Betriebswirtinnen und Betriebswirte für Management im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 54 i.V.m. §§ 56 Abs. 1, 71 Abs. 6 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Oktober 2005 mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung:

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Zur Durchführung der Prüfung zum Abschluss der Fortbildung zur Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen errichtet die Ärztekammer Schleswig-Holstein einen Prüfungsausschuss.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder eine Arbeitgeberbeauftragte, eine Arbeitnehmerbeauftragte und eine vorgeschlagene Vertreterin aus dem Kreis der Dozentinnen an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen werden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmerbeauftragte und deren Stellvertreterin werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Schleswig-Holstein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer Schleswig-Holstein diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungs-

ausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelferin in der jeweils geltenden Fassung richtet.

§ 3

Befangenheit

(1) Personen, die in einem verwandtschaftlichen oder engen persönlichen Verhältnis zur Prüfungsbeerberin stehen, kommen als Prüfungsausschussmitglieder nicht in Betracht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Ärztekammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Schleswig-Holstein.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Ärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Verschwiegenheit in allen Prüfungsangelegenheiten zu wahren.

§ 7

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben, die sie befähigen,

- in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Veterinärwesens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,

- sich in der personenbezogenen Dienstleistungserbringung auf verändernde und neue Rahmenbedingungen sowie Methoden der Arbeits- und Organisationsstrukturen, Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen,

- den organisatorischen Wandel mit zu gestalten und zu fördern,
- als betriebliche Führungskraft Managementaufgaben in ihren Gesamtzusammenhängen unter Beachtung ökonomischer Handlungsprinzipien und maßgeblicher Qualitätsstandards qualifiziert wahrzunehmen,
- komplexe Problemstellungen der übertragenen Arbeitsprozessspektren selbständig zu lösen,
- über ein aktives Ideenmanagement Impulse und Vorschläge für das Unternehmen zu entwickeln.

§ 8

Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung, die in dieser Reihenfolge abzulegen sind.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in Teilprüfungen zum Abschluss der Handlungs- und Kompetenzfelder (Module) nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 26. Diese können im Antwortauswahlverfahren stattfinden (Multiple Choice). Der Prüfungsausschuss beschließt die Fragen der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der Dozentinnen. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten höchstens 75 Minuten pro Teilprüfung.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus der Durchführung eines Projektes im Rahmen eines Praktikums und dessen Beschreibung in einer Projektarbeit.

(4) Die Projektarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der dazugehörigen Inhalte der Fortbildungsabschnitte nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 26. Die Themenstellung der Projektarbeit kann alle Handlungs- und Kompetenzfelder umfassen, muss aber mindestens zwei Handlungs- und Kompetenzfelder verbinden.

(5) Die mündliche Prüfung ist ein Fachgespräch, das sich im Wesentlichen auf eine Präsentation der Projektarbeit bezieht. Daneben können auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus weiteren Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen werden. Das Fachgespräch findet vor dem Prüfungsausschuss unter Mitwirkung von mindestens zwei sachkundigen Dozentinnen statt und sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Prüfungstermin

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine.

§ 10

Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

(1) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf, der den Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen zugeordnet werden kann, mit einer anschließenden

mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis oder

(2) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf mit einer anschließenden mindestens vierjährigen Berufspraxis in ihrem Beruf oder

(3) eine mindestens sechsjährige Tätigkeit im Gesundheits-, Sozial- oder Veterinärwesen (einschlägige Berufspraxis).

(4) Erforderlich ist weiterhin der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildung in dem Handlungs- und Kompetenzfeld (Modul), in dem die schriftliche Teilprüfung abgelegt werden soll.

§ 11

Zulassung zur praktischen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis über die bestandene schriftliche Prüfung.

§ 12

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der bestandenen praktischen Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die Ärztekammer Schleswig-Holstein jeweils auf Antrag. Den Anträgen sind die in den §§ 10, 11 und 12 genannten Nachweise beizufügen. Hält die Ärztekammer Schleswig-Holstein die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 18 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 14

Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.

(2) Sie ist von der Prüfungsbewerberin vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, der Ärztekammer Schleswig-Holstein und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein dürfen anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge dem widerspricht.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für die Beratung über das Prüfungsergebnis.

§ 16

Aufsicht

Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Ablauf der Prüfung und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die Aufsichtsführende unter Vorbehalt an der Prüfung weiter teilnehmen lassen oder von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin.

§ 19

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Behinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen lediglich Verfahrensfragen betreffen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Wenn die Prüfungsbewerberin vor Beginn einer Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn einer Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Im Krankheitsfalle ist unverzüg-

lich ein ärztliches Attest, das am Prüfungstag oder spätestens am darauf folgenden Tag ausgestellt sein muss, vorzulegen. In anderen Fällen sind die Gründe unverzüglich glaubhaft zu machen.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass jeweils ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut,
3. eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.

(3) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen der einzelnen Fortbildungsabschnitte ergibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Bei ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei schriftlichen Teilprüfungen ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Bewertung der Projektarbeit als praktische Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt unabhängig durch mindestens zwei sachkundige Dozenten im Punktesystem. Die Durchschnittspunktzahl der Bewertungen ergibt das Ergebnis der praktischen Prüfung.

(5) Die Bewertung des Fachgesprächs als mündliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Rahmen des Punktesystems.

§ 22

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung schriftlicher Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 kann die Prüfungsteilnehmerin

auf Antrag von der Ärztekammer Schleswig-Holstein befreit werden, wenn sie vor dem Prüfungsausschuss einer anderen zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalte den Anforderungen der jeweiligen schriftlichen Teilprüfung entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse sowie die Gesamtnote der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Die mündliche Prüfung wird gegenüber der praktischen Prüfung doppelt gewichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und dem gemäß Satz 1 gebildeten Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin das Gesamtergebnis der Prüfung mit.

(6) Nach bestandener Prüfung erteilt die Ärztekammer Schleswig-Holstein ein Prüfungszeugnis gemäß der Anlage.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Ärztekammer Schleswig-Holstein einen schriftlichen Bescheid.

§ 25

Notenverbesserung und Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen in schriftlichen Teilprüfungen kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin ein Prüfungsgespräch zur Notenverbesserung erfolgen. Das Prüfungsgespräch soll jeweils höchstens 30 Minuten dauern. Dabei werden die schriftliche Prüfungsleistung und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs zu einer Note derart zusammengefasst, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen gegenüber dem Prüfungsgespräch doppelt gewichtet wird.

(2) Eine nicht bestandene praktische oder mündliche Prüfung kann je zweimal wiederholt werden.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Anmeldung und

Niederschrift sind 10 Jahre, die sonstigen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, aufzubewahren.

§ 27

Durchführung der Fortbildung

Die Qualifikationsschwerpunkte und Inhalte zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern gemäß § 8 Abs. 2 sowie Hinweise zur Durchführung des Praktikums sowie der Projektarbeit gemäß § 8 Abs. 4 und des Fachgesprächs gemäß § 8 Abs. 5 sind in Richtlinien, die durch den Berufsbildungsausschuss zu beschließen sind, festzulegen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Praxismanagerinnen gelten im Sinne dieser Satzung als Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Begriffe werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung ausschließlich in der weiblichen Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten in entsprechend veränderten Form für männliche Personen.

§ 30

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. Juli 2002 außer Kraft.

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. med. Franz-Josef Bartmann
Präsident

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in Kraft getreten am 1. April 2005.

Kiel, 9. Januar 2006

Ministerium

für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Ingrid Rehwinkel

ausgefertigt

Bad Segeberg, 4. Januar 2006

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. med. Franz-Josef Bartmann
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 96

Anl.

Anlage

Herr/Frau..... geb.
 geboren am..... in
 hat die Prüfung als

**BETRIEBSWIRTIN/BETRIEBSWIRT FÜR MANAGEMENT IM GESUNDHEITSWESEN
 (PRAXISMANAGERIN/PRAXISMANAGER)**

am..... vor dem Prüfungsausschuss der
 Ärztekammer Schleswig-Holstein mit der Note

bestanden.

Thema der Projektarbeit:

Bad Segeberg, den

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

Verwaltungsvorschriften

**Öffentliches Auftragswesen;
 Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG
 des Europäischen Parlaments und des Rates
 vom 31. März 2004 über die Koordinierung
 der Verfahren zur Vergabe öffentlicher
 Bauaufträge, Lieferaufträge und
 Dienstleistungsaufträge**

Gl.Nr. 7220.23

Gemeinsames Rundschreiben des Innenministeriums, des
 Finanzministeriums und des Ministeriums für Wissen-
 schaft, Wirtschaft und Verkehr
 vom 31. Januar 2006 – VII 636 – 611.822 –

Vorbemerkung

Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parla-
 ments und des Rates vom 31. März 2004 über die
 Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher
 Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistun-
 gsaufträge (ABl. L 134/114 vom 30. April
 2004; im Folgenden: Richtlinie 2004/18/EG) ist am
 30. April 2004 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaa-
 ten haben die Vorschriften der Richtlinie vom 1. Feb-
 ruar 2006 an zu beachten.

Vor diesem Hintergrund richtet sich dieses Rund-
 schreiben an die Öffentlichen Auftraggeber gemäß
 § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrän-
 kungen (GWB) mit der Bitte um Beachtung.

Das Rundschreiben soll es den Vergabestellen er-
 leichtern, in der täglichen Praxis für die Aufträge
 oberhalb der EU-Schwellenwerte die ab dem 1. Feb-
 ruar 2006 zu beachtenden und gegebenenfalls von
 den geltenden deutschen Vergaberegeln abwei-
 chenden europäischen Vergaberegeln anzuwenden.
 Das Rundschreiben ist vorläufiger Natur. Es gilt vor-
 behaltlich eines Widerrufs bis zum Inkrafttreten
 förmlicher Änderungen im GWB, in der Vergabever-
 ordnung (VgV), den Verdingungsordnungen für Lei-
 stungen und Freiberuflichen Leistungen (VOL/A,
 VOF) und der Vergabe- und Vertragsordnung für
 Bauleistungen (VOB/A), längstens jedoch bis zum
 31. Dezember 2007.

I. Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die
 Schwellenwerte nach § 2 VgV erreichen oder
 überschreiten, sind die einschlägigen Bestim-
 mungen des GWB und der VgV, in Verbindung mit
 den dort genannten Bestimmungen der VOB/A
 (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der
 VOF anzuwenden.

Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Vor-
 schriften der Richtlinie 2004/18/EG zu beach-
 ten. Die maßgeblichen Regelungen in den Vor-
 schriften der Richtlinie sind im Vergleich zu den
 o.a. einschlägigen nationalen Bestimmungen in
 Kursivschrift markiert. Gleichwohl wird es erfor-